

Mit der daran anschließenden Jeep® Neuwagenanschlusssgarantie (EXTENSION PREMIUM PLUS) sind Sie auch **nach Ablauf der Fahrzeuggarantie** auf dem exakt gleich hohen Leistungsniveau gegen eventuell auftretende Schäden abgesichert. Mit diesem Heft erhalten Sie nun einen Überblick über die Garantieleistung der für Ihr Fahrzeug abgeschlossenen Neuwagenanschlusssgarantie.

ACHTUNG: Erst nach der Aktivierung Ihrer Neuwagenanschlussgarantie besteht eine Deckung. Ihr Jeep® Vertragspartner ergänzt auf dieser Seite die Vertragsnummer der Jeep® Neuwagenanschlussgarantie sowie die Fahrgestellnummer Ihres Fahrzeugs und bestätigt diese mit seinem Stempel und seiner Unterschrift. Daran erkennen Sie, dass die Neuwagenanschlussgarantie für Ihr Fahrzeug aktiviert ist.

DATEN GEMÄSS DER BESTÄTIGTEN GARANTIEVEREINBARUNG:☒ Jeep® Neuwagenanschlussgarantie | EXTENSION PREMIUM PLUS!

Versicherungsnummer (7-stellig)

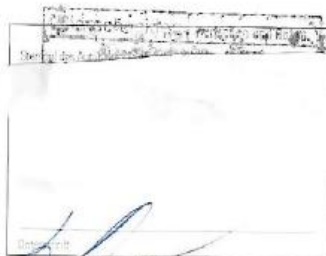
- ☒ 24 Monate Laufzeit
- ☒ inklusive europaweiter Mobilitätsgarantie
- ☒ kein Selbstbehalt
- ☒ ohne Kilometerbegrenzung
- ☒ keine Materialkostenstaffel

Wir empfehlen Ihnen, die folgenden Seiten aufmerksam durchzulesen. So sind Sie über den Umfang und die Voraussetzungen Ihrer Neuwagenanschlussgarantie bestens informiert.

Wir wünschen Ihnen eine gute und sichere Fahrt.

IHR JEEP TEAM

Ein Produkt in Zusammenarbeit mit: HGA Versicherungsgruppe (GdH (VZ), Allianz Versicherungs AG) und der Allianz Klarnetz Initiative. Alle Angaben sind ohne Gewähr. © 2014 Allianz Versicherungsgruppe (Deutschland) GmbH.



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE	
2	DECKUNGSUMFANG FÜR IHR FAHRZEUG
3	INHALTSVERZEICHNIS
4	LEISTUNGSÜBERSICHT
5	MELDUNG BEI HALTER-/BESITZERWECHSEL
6	HINWEISE FÜR DIE REPARIERENDE WERKSTATT
7 – 8	BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG
9 – 18	GARANTIEBESTIMMUNGEN
19	NUTZEN

WARTUNGS- UND INSPEKTIONSBESTIMMUNGEN

- Um den bestmöglichen Geräteschutz zu erhalten, ist es notwendig, dass die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten vorgenommen werden. Lassen Sie deshalb alle Servicearbeiten am besten immer direkt bei Ihrem ausliefernden Jeep Händler durchführen und im Fahrzeugserviceheft eintragen. So haben Sie alle wichtigen Informationen im Schadenfall direkt zur Hand. Die Rechnungen sollten ebenfalls immer aufbewahrt werden, da sie auf Verlangen eingereicht werden müssen.

24-STUNDEN-NOTRUF:

Aus dem Inland: 089-2 08 01 89 19

Aus dem Ausland: +49 89-2 08 01 89 19

LEISTUNGSÜBERSICHT

**JEEP® NEUWAGEN-
ANSCHLUSSGARANTIE
(MAXIMUM CARE)**

- Der Deckungsumfang entspricht dem der Fahrzeuggarantie gemäß dem Jeep® Garantie- und Serviceheft.

DETAILS SHEET 9/11

ZUSÄTZLICHE MOBILITÄTSLEISTUNGEN

- Pannenhilfe bis 100 Euro
- Abschleppen bis 150 Euro
- Bergen des Fahrzeuges nach Pannender Unfall
- Heim- oder Weiterfahrt bei Fahrzeug ausfall
- Hotellübernachtung bei Fahrzeugausfall,
- maximal 3 Übernachtungen à 80 Euro
- Mietwagen bei Fahrzeugausfall bis 350 Euro
- Fahrzeugversicherung nach Fahrzeugausfall,
- maximal 2 Wochen
- Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
- Versand von Autoschlüsseln
- Krankentransport
- Rückholung von Kindern
- Kosten für Krankenbesuch
- Fahrzeugabholung nach Fahrzeugausfall
- Ersatzfahrzeug im Ausland

- Fahrzeugverletzung und -verschrottung
- Fahrzeugunterstellung bei Auffindung nach Diebstahl
- Hilfeleistung in Notfällen
- Hilfe im Todesfall

DETAILS ON PAGE 11

BITTE IN IHREM FAHRZEUG
HINTERLEGEN.

**MELDUNG BEI HALTER-/BESITZERWECHSEL**

Extension-Garantiecheck - Ergebnis

Produktbezeichnung	
Hersteller	Jag
Modell	
Strom	
Fahrtgeschwindigkeit	
Entlastung	
anderer Komponentend	
Für mehr Informationen über diese Extension ruft Sie bitte die Tel. 059 / 2000 45 015 an.	
bestehende Extension	
Extension-Titel:	Adress, Jag Newcomerproduktgarantie PREMIUM PLUS, 24 Monate
Vertragnummer:	
Vertragbeginn:	
Vertragsende:	
Umfang:	aktuell Fahrzeuggarantie
Materialkostenhöchst:	nicht
max. Laufleistung:	unbegrenzt
Hinweise:	ja

Universidade de Brasília, Brasília, DF, Brasil

See Stand on Liberty

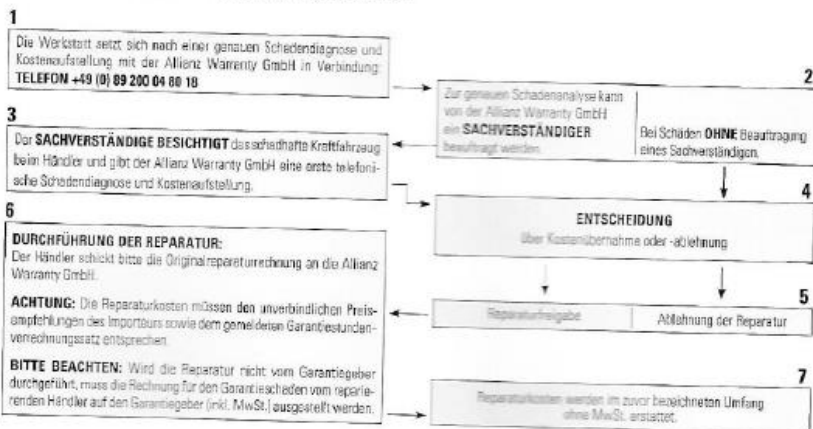
Return the bottom chart to

Die Käufer erhält vom Vertragsschluss an Eigentum gemäß handelsrechtlichen Geschäftsbedingungen. Diese Garantie ist für die Allianz-Versicherungs-AG versichert. Bestandteil dieser Versicherung ist die gesamte Garantietafel, insbesondere die Garantiefestlegungen. Diese Garantie erhält bei Informationsfragen gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Garantieerklärung mit der Allianz.

HINWEISE FÜR DIE REPARIERENDE WERKSTATT

AUFMERKSAMKEIT DER VOM HERSTELLER AUTORIZIERTEN WERKSTATT

Der Kunde hat eine Panne oder kommt mit defektem Fahrzeug in die Werkstatt.



AUSGABE DER ALLIANZ WARRANTY GMBH

BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG

- Bitte stellen Sie das Fahrzeug im Schadensfall bei dem Händler, von dem Sie es gekauft haben, bereit. Übergeben Sie ihm das Serviceheft mit den Nachweisen, dass alle Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten regelmäßig in einer Werkstatt vorgenommen wurden, die dem Jeep® Servicestandard entspricht.
- Ist das Fahrzeug nicht fahrtüchtig oder bezeugen Sie, z. B. aus örtlich bedingten Gründen, eine andere Werkstatt, so können Reparaturen auch in jeder anderen vom Hersteller des versicherten Fahrzeugs anerkannten Vertragswerkstatt oder von einer durch die Allianz Warranty GmbH im Einzelfall zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden.
- Die Werkstatt kann nun Kontakt mit unserer Schadenabteilung aufnehmen. Technisch qualifiziertes Fachpersonal steht Ihnen außer an den gesetzlichen Feiertagen wie folgt zur Verfügung.

MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.00 BIS 17.00 UHR
TELEFONISCH UNTER: +49 (0) 89 200 04 80 18
PER FAX AN: +49 (0) 89 200 04 83 18

SCHRIFTLICH UNTER:
Allianz Warranty GmbH
Bött-Str. 13
85774 Unterföhring
garantie@allianz-warranty.com
www.allianz-warranty.com

Wir stimmen den Reparatur- und Kostenumfang ab und die reparierende Vertragswerkstatt erhält dann eine **Reparaturfreigabenummer**. **BITTE WEISEN SIE IHRE WERKSTATT DARAUF HIN, DASS REPARATURARBEITEN NICHT OHNE DIESE REPARATURFREIGABENUMMER BEGONNEN WERDEN DÜRFEN!**

- Die Reparaturarbeiten können nun aufgenommen werden. Die Allianz Warranty GmbH übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten mit der Werkstatt gemäß den Garantiebedingungen. Bei durch die Garantie gedeckten Schäden werden 100 % der Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrühnheiten des Importeurs sowie auch die Materialkosten gemäß der unverbindlichen Preisempfehlung des Importeurs im Rahmen der Jeep® Neuwagenanschlussgarantie (EXTENSION PREMIUM PLUS) zu 100 % übernommen.
- Die Rechnung über die Reparaturkosten muss unter Angabe der Reparaturfreigabenummer an die Adresse, siehe unter Punkt 3, gesandt werden.
- Leistungen aus der Mobilitätsgarantie sind gesondert in Rechnung zu stellen.
- Bitte beachten:** Führt die Reparatur nicht der Händler durch, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, muss die Rechnung für den Garantieschieden vom reparierenden Händler auf den Garantiegeber (Verkaufsbetrieb) inkl. MwSt. ausgestellt werden.
- Bei Reparaturen im Ausland müssen Sie sich eine genaue Kunden-Dokumentation (mit Angabe der eingetauschten Ersatzteile und den ausgeführten Arbeiten) über die durchgeführte Mängelbeseitigung erstellen lassen und die entsprechende Rechnung beilegen. Nach Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland, wenden Sie sich an den Jeep® Vertragspartner, bei welchem Sie das Fahrzeug gekauft haben. Dieser wird dann die Garantieabwicklung mit der Allianz Warranty GmbH vornehmen.

GARANTIEBESTIMMUNGEN DER JEEP® NEUWAGENANSCHLUSSGARANTIE

1 INHALT DER GARANTIE

Diese Jeep® Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach Auslauf der Fahrzeuggarantie und endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder bei Erreichen der vereinbarten Gesamtkilometerleistung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Gesamtkilometerleistung des Fahrzeugs gilt ab Werk.

2 UMFANG DER GARANTIE

Im Rahmen dieser Jeep® Neuwagenanschlussgarantie werden Herstellungsmängel kostenlos durch Reparatur oder Austausch betroffener Teile beseitigt. Garantieleistungen sind von einem Jeep® Servicepartner auszuführen. Hierbei kommen original Austauschteile oder original Neuteile zum Einsatz.

Die Mangelbeseitigung im Rahmen der Garantie umfasst:

- Reparatur oder Austausch fehlerhafter Teile
- Arbeitszeit für Reparatur / Austausch
- Zur Durchführung der Garantiereparatur erforderliche Verbrauchsmaterialien.

Alle Teile eines Kraftfahrzeugs unterliegen durch dessen Gebrauch einem natürlichen Verschleiß. Durch unterschiedliche Betriebs- und Einsatzbedingungen kann auch innerhalb des Garantiezeitraums bzw. innerhalb der gesetzlichen Fristen der Sachmängelhaftung bei Fahrzeugen ein Schaden auftreten, der nicht auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist, sondern auf natürlichem Verschleiß beruht.

Eine Kostenübernahme erfolgt nur, wenn ein nachweisbarer Fehler im Material, der Verarbeitung am betreffenden Teil oder nachweisbar ein ursächlich für übermäßigen Verschleiß verantwortlicher Mangel vorliegt. Ansprüche aus der Jeep® Neuwagenanschlussgarantie bestehen nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass

3.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTeht VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

3.5 WELCHE HILFE WIRD BEI PANNE ODER UNFALL GELEISTET?

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann, werden die nachfolgend genannten Leistungen erbracht. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Durch ein Pannenhilfsfahrzeug am Schadenort wird für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft gesorgt, die hierdurch entstehenden Kosten werden übernommen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, wird für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung gesorgt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 150 Euro übernommen.

3.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt es, auch wenn es noch fähig ist, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück, wird für das Bergen des Fahrzeugs gesorgt; die Kosten hierfür werden übernommen.

3.6 WAS WIRD ZUSÄTZLICH BEI PANNE, UNFALL ODER DIEBSTAHL AB 50 KM ENTFERNUNG VOM WOHNSITZ GELEISTET?

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, werden die nachfolgenden Leistungen erbracht:

3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Wenn das versicherte Fahrzeug wieder am Schadedtag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen worden ist, werden folgende Fahrkosten erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zudem werden die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst-erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 25 Euro übernommen. Anstelle der Leistung nach Ziffer 3.6.1 c) wird, wenn Sie dies wünschen, die Rückholung des nach Panne oder Unfall wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in voller Höhe übernommen. Gleiches gilt für das im Ausland gestohlene und dort wieder aufgefundene Fahrzeug, sofern es fahrbereit ist.